Nr. 51 167. Jahrgang Donnerstag, 1. März 1917

Erscheint täglich mit Ausnahme des Sonntags.

Beilagen: „Gießener Familienblätter" und „Kreisblatt für den Kreis Gießen".

Postscheckkonto: Frankfurt am Main Nr. 11686.
Bankverkehr: Gewerbebank Gießen.

Gießener Anzeiger
General-Anzeiger für Oberhessen

Zwillingsrunddruck und Verlag: Brühl'sche Universitäts-Buch- u. Steindruckerei. R. Lange, Gießen.

Schriftleitung, Geschäftsstelle und Druckerei: Schulstraße 7. Geschäftsstelle u. Verlag: [illegible] 51. Schriftleitung: [illegible] 112.
Anschrift für Drahtnachrichten: Anzeiger Gießen.

Mb. Deutscher Reichstag.

84. Sitzung, Mittwoch, 28. Februar, 1 Uhr.
Am Bundesratstisch: Helfferich, Graf Roedern.

Präsident Dr. Kaempf eröffnet die Sitzung.

Die erste Lesung des Etats

wird fortgesetzt.

Bayerischer Militärbevollmächtigter General v. Kneppel: Der Abg. Scheidemann hat gestern aus Anlaß der sehr bedauerlichen Maigschiebungen heftige Angriffe gegen die bayerische Regierung gerichtet. Die Angriffe waren nicht gerechtfertigt und ich muß gegen eine solche Beurteilung bayerischer Verhältnisse Einspruch erheben. Der Kriegsminister hat im Finanzausschuß der bayerischen Kammer der Ueberzeugung Ausdruck gegeben, daß das zuständige Generalkommando bei Annahme der Sühnegelder die beste Absicht hatte. Er hat aber auch erklärt, daß diese Maßnahme des Generalkommandos keine glückliche, sondern höchst bedenklich war. (Zurufe links: Na also!) Der bayerische Kriegsminister bedauert, daß keine Strafanzeige erfolgt war. Inzwischen ist die Angelegenheit den zuständigen Gerichtsbehörden übergeben worden, deren Rechtsspruch noch aussteht. (Lachen links.)

Abg. Schiffer-Magdeburg (natl.): Der Kanzler hat gestern mit Recht betont, daß wir in dieser Zeit an nichts, an gar nichts weiter zu denken haben, als an Kampf und Sieg. Die Fideikommißvorlage paßt in dieses große Bild aber auf keinen Fall hinein. (Lebh. Zustimmung links.) Kein Wort hat der Kanzler davon gesagt, daß wir jetzt außerdem noch ein Fideikommißgesetz von einigen hundert Paragraphen erledigen müßten. (Sehr gut! links.) Graf Westarp meinte, für Pommern bedeute die Vorlage ja eine Einschränkung des Fideikommißwesens. Darum geht der Streit gar nicht. Wir wenden uns vielmehr dagegen, daß die Institution des Fideikommißwesens überhaupt gesetzlich stabilisiert werden soll (Sehr richtig! links), und zwar noch vor Ablauf des Krieges. Die Fideikommißvorlage bedeutet zweifellos eine Begünstigung des Großgrundbesitzes. Das kann niemand bestreiten, denn es fehlt in der Vorlage die mindestens ebenso wichtige Festlegung für den kleineren Grundbesitz, das heißt die innere Kolonisation. (Sehr richtig! links.) Das ist doch aber das Mindeste, was wir verlangen müssen. Es ist gerade umgekehrt, wie Graf Westarp gesagt hat. Wenn man im Kriege eine so beispiellose Vorlage, wie es das Fideikommißgesetz ist, erledigt, dann muß auch Zeit für eine Wahlrechtsvorlage da sein. (Stürmische Zustimmung links.) Jedenfalls paßt das Fideikommißgesetz in die Stimmung unserer Zeit, in die Gesamtlage unseres Volkes nicht hinein, und wir würden uns freuen, wenn es gelingen würde, diesen Fremdkörper jetzt verschwinden zu lassen. (Lebhafter Beifall links.)

Mit feierlichem Ernst hat das deutsche Volk den Beginn des uneingeschränkten U-Boot-Krieges begrüßt. Einmütig steht es hinter diesem Entschluß der leitenden Männer. An dieser Einmütigkeit ändert auch der Widerspruch des Abg. Ledebour nichts. (Sehr richtig!) Solche Einzelvorgänge stören ebensowenig das Gesamtbild, wie die erwähnte Zusammenkunft im Hotel Adlon. Ich würde ein solches Beginnen, den leitenden Staatsmann zu stürzen, für sehr gefährlich halten, wenn ich es sehr ernst nehmen müßte. (Heiterkeit und Sehr richtig!) Aber diese Verschwörung im Hotel Adlon hat doch etwas Groteskes an sich. Die Herren haben so ziemlich von allen Seiten Absagen erhalten, und deshalb braucht man sich mit ihnen nicht weiter zu beschäftigen, zumal wenn man sich mit den wirklich großen Dingen unserer Zeit zu befassen hat. Wer sich der Wucht von Taten, wie sie gerade dieser Krieg geschaffen hat, nicht verschließen kann, der muß mit uns zu der Ansicht kommen, daß uns eine Entschädigung für die erlittene Unbill auch in Geld gewährt werden muß. Gegen eine Annexion von Geld wird hoffentlich auch Herr Ledebour nichts einzuwenden haben. (Heiterkeit.) Bei der Durchführung des ungehemmten U-Boot-Krieges sind infolge eines Mißverständnisses holländische Schiffe vernichtet worden. Wir bedauern das lebhaft, und dieses Bedauern kann nur dadurch gemildert werden, daß wir keine Schuld daran tragen. Jede Schädigung Neutraler ist ein unglückliches Ereignis, kann aber nicht an unserem Entschluß zum U-Boot-Krieg etwas ändern. (Sehr richtig!) Man hat auf Grund gewisser Verhandlungen mit Amerika und Dänemark an einzelnen Stellen die Vermutung genährt, als ob von unserem Entschluß etwas abgebröckelt sei. Im Ausschuß sind uns beruhigende Erklärungen abgegeben worden, und es wäre zu begrüßen, wenn auch hier in aller Oeffentlichkeit eine solche Erklärung abgegeben werden könnte.

Der Reichskanzler hat uns gestern seine Zahlen über die Wirkung des U-Boot-Krieges mitgeteilt. Zahlen sind nicht die Hauptsache. Der Schrecken schreitet durch die Welt! Er lähmt die Welt, den Verkehr, die Zufuhr. Die Nordsee ist leer von neutralen Schiffen. Die Ausfuhr stockt. Die Schiffe drängen sich in den Häfen. „Alle Räder stehen still, weil dein starker Arm es will" (Zuruf links: Das ist auch von einem Sozialdemokraten.) Sie sehen, ich bin vorurteilslos, ich nehme das Gute, wo ich es finde. (Heiterkeit.) Amerika! Ich unterschätze es nicht, daß es sich an die Seite unserer Feinde gestellt hat. Das darf uns aber nicht irre machen und nicht einschüchtern. (Beifall.) Die Urwaldbäume wachsen auch in Amerika nicht in den Himmel, besonders dann nicht, wenn sie nicht auf dem Boden des Rechts stehen. Den Neutralen gegenüber hat Wilson einen gewaltigen Mißerfolg erlitten, eine große Einbuße an Ansehen! (Sehr richtig!) Seine jetzige Haltung ist unklar. Das weist auf innere Schwankungen hin. Wir sind gefaßt, gewappnet, gerüstet! Mit unseren Bundesgenossen stehen wir felsenfest: Treue um Treue! (Beifall.)

Das Volk muß sich mehr um Politik kümmern. Wie der Frieden auch aussehen mag, in jedem Fall werden wir Kurland gegenüber als Befreier auftreten müssen. Darauf muß die Verwaltung Rücksicht nehmen. Ebenso muß im Westen differenziert werden bei der Behandlung Flamen und Wallonen. Auf dem Gebiete der Ernährung würde unser Volk willig alle Entbehrungen tragen, wenn es das Gefühl hätte, das alles nach Recht und Gerechtigkeit ginge. Organisation ist etwas sehr gutes, aber bei den Magenfragen herrscht schon eine Ueberorganisation. Wir sollten zu einer Konzentration der Kräfte auf diesem Gebiet kommen, anstatt uns zu zersplittern. Was gibt es allein an Beiräten? Was wird allein an Kräften absorbiert durch Zuständigkeitsfragen? Man braucht ja direkt einen Wegweiser für die verschiedenen Kriegsgesellschaften. (Heiterkeit.)

Die neuen Steuern haben sicher den Vorzug der Einfachheit der Veranlagung. Bei der Höhe des Bedarfs wäre vielleicht doch der Weg der Anleihe praktischer gewesen. Gegen die Erhöhung der Kriegssteuer können wir doch nicht alle Bedenken unterdrücken. Wir denken an die gewichtigen Bedenken, die Dr. Helfferich als Schatzsekretär gegen eine höhere Kriegssteuer geäußert hat. (Hört! Hört!) Gerade diese Erhöhung der Kriegssteuer gibt Veranlassung, daran zu denken, daß diese Steuer die Schuldigen und Unschuldigen in gleichem Maße trifft. (Sehr richtig!) Die unreellen Kriegsgewinne müßten viel schärfer erfaßt werden; geht es steuertechnisch nicht, so möge man diesen Gewinnen gegenüber ruhig konfiskatorisch vorgehen. Das entspricht dem Empfinden des Volkes. (Beifall.) Je höher die Steuer ist, desto genauer muß die Veranlagung sein, um Ungerechtigkeiten zu vermeiden. Die Veranlagung zu einer so hohen Steuer kann nicht mehr von den Beamten der allgemeinen Landesverwaltung im Nebenamt erfolgen, sie muß durch hauptamtliche Steuerkommissare geschehen. (Sehr richtig!) Auf jeden Fall müsse die Steuer befristet werden.

Bei Arbeitgebern und Arbeitnehmern stritten die Organisationen mächtig vorwärts. Heute ist für uns ein bedeutsamer Tag. Er ist der Erinnerung an die Gründung der nationalliberalen Partei vor 50 Jahren geweiht. Schon in unserem ersten Parteiprogramm verlangten wir, daß die Zeichen der Zeit beachtet würden. Man muß den Schluß aus den Tatsachen ziehen! Wenn wir den Geist dieses Krieges, dieses Heldentum, nicht in den Frieden hinüberbringen, dann haben wir den Krieg verloren! Dieser Uebergang wird sich nicht ohne Kampf vollziehen. Von einem servilen Philistertum wollen wir nichts wissen. Staatsbürger wollen wir haben! (Beifall links.) Das Wort l'état c'est moi! soll für jeden Bürger gelten. Wir wollen die Einheit zwischen Staat und Bürger! (Sehr gut! links.) Wir sind stolz darauf, das Volk von Bismarck und Kaiser Wilhelm zu sein. Wir wollen aber auch nicht vergessen, daß wir das Volk Goethes und Schillers, das Volk Herders und Lessings sind! (Sehr gut! links.) Nur die soziale, wirkliche Parität wollen wir! Die Aufgaben der Zukunft sind ungeheuer groß. Wenn wir an sie mit deutscher Kraft und mit echt deutschem Idealismus an die Aufgabe einer Neugestaltung unseres politischen Lebens herangehen, dann wird die deutsche Zukunft in der Herrlichkeit erstehen, wie wir es wünschen. (Lebh. Beifall links.)

Staatssekretär des Auswärtigen Amtes Dr. Zimmermann: In der Tat haben zwischen uns und Dänemark Verhandlungen stattgefunden. Sie sind durch eine Indiskretion der dänischen Presse vorzeitig bekannt geworden. Ueber den genauen Inhalt kann ich hier nichts mitteilen. Soviel aber kann ich sagen, daß die Abrede, falls sie überhaupt zur Ausführung kommen sollte, unseren wirtschaftlichen und militärischen Interessen nach dem übereinstimmenden Urteil aller in Betracht kommenden Ressorts durchaus Rechnung trägt, da sie zeitlich begrenzt ist und sich auf eine beschränkte Menge von Lebensmitteln bezieht. Man braucht daher nicht zu befürchten, daß diese Abrede unsere Handelssperre gegen England irgendwie durchlöchern könnte. (Bravo.) Die Angelegenheit unserer Verhandlungen mit Amerika liegt folgender Sachverhalt zugrunde: Am 8. Februar erhielten wir durch Vermittlung des schweizerischen Bundesrats ein Telegramm des Schweizer Gesandten in Washington, der nach Abbruch der Beziehungen mit den Vereinigten Staaten dort unsere Interessen vertritt. Das Telegramm hatte folgenden Inhalt: „In Amerika ist der Wunsch vorhanden, den Krieg zu vermeiden. Falls die deutsche Regierung Geneigtheit zeigen würde, über die Blockade mit der Union zu verhandeln, sei er, der schweizerische Gesandte, gern bereit, die Sache weiter zu betreiben."

Alle Redner haben gestern zum Ausdruck gebracht, daß der Abbruch der Beziehungen mit den Vereinigten Staaten zu bedauern sei. Zweifellos wäre noch mehr zu bedauern, wenn es mit Amerika zum Kriege käme. Zwischen beiden Ländern bestehen gute freundschaftliche Beziehungen. Politische Gegensätze zwischen den beiden Ländern gibt es nicht, wirtschaftlich sind sie mehr oder weniger aufeinander angewiesen. Ja man kann sagen, sie sollten wirtschaftlich Bundesgenossen sein. Es ist daher begreiflich, daß die Regierung es sich angelegen sein ließ, alles zu vermeiden, was den Konflikt verschärfen und was etwa den Krieg mit Amerika herbeiführen könnte.

Aus diesen Erwägungen heraus haben wir die Anregung geprüft. Wir waren von vornherein der Ueberzeugung, daß durch ein Entgegenkommen von uns der U-Boot-Krieg auf keinen Fall irgendwie eingeschränkt werden dürfte. (Beifall.) Selbstverständlich kann unser Wunsch, uns mit Amerika zu verständigen, nur soweit in Erfüllung gehen, daß wir nicht in Konflikt geraten mit unserer Handelssperre, die gegen unsere Feinde aufrechtzuerhalten, wir unter allen Umständen fest entschlossen sind. (Lebh. Beifall.) Wir haben uns erst nach langen Erwägungen zur Anwendung unserer schärfsten Waffe entschlossen. Sie kennen den Verlauf unserer Verhandlungen mit Amerika, unser ehrliches und ernstgemeintes Friedensangebot und die höhnische Zurückweisung durch unsere Feinde. Unserem Versöhnungsversuch haben die Gegner ihren Vernichtungswillen entgegengesetzt und so blieb uns nichts anderes übrig, als zur letzten und besten Waffe zu greifen. (Zustimmung.) Nachdem wir uns dazu entschlossen haben, gibt es selbstverständlich kein Zurück mehr. (Beifall.)

Wir bedauern, daß die Neutralen darunter zu leiden haben, aber das hilft nichts. Aus diesen Erwägungen heraus habe ich mich in meiner Antwort an Amerika darauf beschränkt zu sagen, Deutschland sei nach wie vor zu Verhandlungen mit Amerika bereit, unter der Voraussetzung, daß die Handelssperre gegen unsere Feinde nicht beeinträchtigt werde. Wir haben lediglich unsere Bereitwilligkeit angedeutet, über die Freigabe von Petroleumschiffen in nähere Verhandlungen mit Amerika einzutreten. Der schweizerische Gesandte in Washington hat unsere Mitteilungen weitergegeben und hat darauf eine sehr höflich gehaltene Note von Herrn Lansing bekommen. Lansing sagt, er die Regierung der Vereinigten Staaten sehr gern bereit wäre, mit Deutschland zu verhandeln, wenn Deutschland seinen Entschluß vom 31. Januar widerrufe. (Lachen.) Davon konnte natürlich keine Rede sein, und damit waren die Verhandlungen, bevor sie überhaupt eigentlich begannen hatten, als gescheitert zu betrachten. (Sehr richtig!)

Der Abg. Schiffer hat seinem Bedauern Ausdruck gegeben über den Unfall, der holländischen Dampfern zugestoßen ist. Ich schließe mich namens der kaiserlichen Regierung diesem Bedauern an. (Beifall.) Es ist unsererseits nichts versäumt worden, um diesem Unfall vorzubeugen, jedenfalls trifft die kaiserliche Regierung keine Schuld. (Zustimmung.) Die holländischen Reeder hatten den begreiflichen Wunsch, wertvolle Schiffe und wertvolle Ladungen aus englischen Häfen herausgubekommen. Man hatte ihnen zunächst den 10. Februar zur Verfügung gestellt. Die Schiffe waren aber noch nicht reisefertig. Für den 22. Februar wurde eine relative und für den 17. März eine absolute Sicherheit gewährt. Unsere Marine hat das ihrige getan, um trotz unseren Hinweises auf die nur relative Sicherheit alle U-Boote zu erreichen. Das scheint offenbar nicht gelungen zu sein, denn die Schiffe sind wohl von einem deutschen Unterseeboot versenkt worden. Ein amtlicher Bericht darüber liegt allerdings noch nicht vor. Ich kann nur nochmals dem ausdrücklichen Bedauern der kaiserlichen Regierung Ausdruck geben, daß die holländische Handelsmarine so wertvolle Schiffe verloren hat. Aber dieser Vorfall beweist, wie gefährlich ein Befahren des Sperrgebietes ist. Ich möchte nochmals dem Wunsche Ausdruck leihen, die neutrale Schiffahrt möge derartige Fahrten aufgeben, sie möge ihre Schiffe auflegen. Sie würden dadurch ihren eigenen Interessen dienen und würde auch wesentlich dazu beitragen, daß das ersehnte Ziel der Freiheit der Meere schneller erreicht wird. (Lebhafter Beifall.)

Abg. Mertin (Disch. Frakt.): Wir sehen den nächsten Monaten mit ruhigem Gewissen entgegen. Sie werden uns Ereignisse von gewaltiger Tragweite bringen. Wir danken der obersten Heeresleitung für den U-Boot-Krieg. Freudig übernehmen wir dafür die volle Mitverantwortung. (Sehr wahr! rechts.) Das Los der Neutralen wollen wir nach Möglichkeit erleichtern. An unserer Unerschütterlichkeit darf kein Zweifel sein. In seinen Verhandlungen mit Amerika hat Deutschland eine Engelsgeduld bewiesen. Wir haben kein Verständnis dafür, daß Amerikaner darauf weiten, ob ihre Probeschiffe ankommen, ob ihre Landsleute also ihr Grab in den Wellen finden oder nicht. Uns liegt nichts ferner als eine „mutwillige Offensive" gegen Amerika. Für die erbärmliche Schlächterei wehrloser Gefangener muß Vergeltung geübt werden. Wir müssen eine ausreichende Kriegsentschädigung haben. Es ist ein Gebot der Gerechtigkeit, daß das Volk bei der Friedensgestaltung mitzureden hat.

Bei der polnischen Frage hat man das gegebene Versprechen nicht beachtet. Wir hatten schwere Bedenken. Unsere Ostmark muß deutsch bleiben. In den Ernährungsfragen wird zu sehr vom Klubsessel aus regiert. Die Kriegsgesellschaften mieten viel zu teure Bureauräume. Wir sind kein verfallendes Volk, das einer Erneuerung bedurft hätte, die guten alten deutschen Eigenschaften gewinnen uns den Krieg. Das Wort vom auszurottenden Militarismus, das unsere Feinde gegen uns gebrauchen, ist in gewissen Redaktionsstuben geprägt worden, die jetzt über alldeutsche Uebertreibungen eifern. Möge die nächste Kriegsanleihe eine Friedensanleihe sein.

Abg. Ledebour (Soz. Arb.): Wir stehen allein in der Opposition gegen die Regierung, weil wir Gegner dieses ganzen Systems sind. Wir halten es daher auch für falsch, einen einzelnen Minister herauszugreifen, um an ihm sein Mütchen zu kühlen. (Heiterkeit.) Wir treten auch für die Rechte anderer ein. Der bürgerliche Abg. Lévêque ist von Saarburg auf administrativem Wege nach Hinterpommern gebracht worden, er wird nur für die Reichstagsverhandlungen freigelassen. (Hört! hört! b. d. Soz.) Ins Russische übersetzt, ist Lévêque also nach Sibirien verbannt worden. (Unruhe.) Weshalb in dieser unerhörten Weise gegen den Kollegen Lévêque vorgegangen wird, weiß er heute noch nicht. (Hört! hört!) Noch in diesem Tagungsabschnitt muß diese Verfolgung eines Reichstagsabgeordneten eingestellt werden. Dem Abscheu des Kanzlers über die englische Kriegsführung im Burenkrieg schließen wir uns gewiß an. Heute aber kämpfen die Buren auf Seiten Englands. Warum? Weil England den Buren sofort die volle Selbstverwaltung gab. (Abg. Dr. Stresemann: Irland!) Ich habe schon für die Sache der Iren gekämpft, als Sie noch nicht existierten. (Heiterkeit.) Außerdem sollen Sie ja auch nur die guten englischen Regierungsmethoden nachahmen, nicht die schlechten. (Heiterkeit.) Wir verteidigen auch die Belgier und Polen in den besetzten Gebieten nicht richtig zu behandeln. Die zwangsweise Fortführung nach Deutschland ist ungesetzlich. Wir protestieren insbesondere gegen die Fortführung von 22 polnischen Sozialisten, die in dem befreiten Polen nur ihrer Ueberzeugung Ausdruck gegeben hatten. Wir verlangen, daß mit dieser Verfolgung ein Ende gemacht wird. Leute, die vom Reichsgericht freigesprochen worden sind, wurden gleichwohl auf Anordnung des Oberkommandos in den Marken in Schutzhaft genommen. Wo bleibt die Unabhängigkeit der Rechtspflege, wenn die Willkür militärischer Stellen herrscht? Die Proklamierung des Königreichs Polen war eine höchst ungeschickte Tat, sie nahm ein wichtiges Kriegsmittel vorweg. Wir wollten sie im Reichstag zur Sprache bringen. Unsere Nachbarn zur Rechten (Heiterkeit) verzichten uns aber die Unterstützung.

Die Proklamierung eines polnischen Königreichs steht im flagrantesten Widerspruch zum Selbstbestimmungsrecht der Völker. Man will einen deutschen und österreichischen König auf den Thron setzen und Polen damit an die Mittelmächte fesseln. Sind Sie denn unbelehrbar? Auf den meisten europäischen Thronen sitzen deutsche Fürsten. Was hat es genützt? Denken Sie an Georg in London und an den Zögling des Herrn Rasputin in Petersburg? (Heiterkeit.) Und schließlich Ferdinand von Rumänien, der ein Hohenzoller und sogar in Deutschland geboren, also ein richtiger deutscher Prinz ist! Er ging zu den Feinden über. Die beiden einzigen Monarchen in Europa, die mit Deutschland sympathisieren, sind Prinzen französischen Geblüts: der eine ist ein Bourbone und regiert in Spanien, der andere ein Bernadotte und regiert in Schweden. Man sieht, bei den Prinzen ist es anders als bei den Arbeitern. Die Arbeiter bleiben treu über internationalen Gesinnung deutsch oder englisch, so ein Prinz aber wechselt seine Nationalität wie ein Hemd oder einen Rock. (Heiterkeit.) Diese Vorgänge zeigen, daß die ganze monarchische Institution in unsere Zeit nicht mehr hineinpaßt, es muß überall schleunigst damit aufgeräumt werden. (Unruhe.) Sie wollen Polen gar nicht befreien. Sie sehen überhaupt nicht so aus, als ob Sie irgend jemand befreien können. (Heiterkeit.)

Sie brauchen Rekruten für das Heer, das ist der einzige Zweck. Sie werden aber mit der jetzigen Ausnahmegesetzgebung den Polen gegenüber keinen Erfolg damit haben, auch dann nicht, wenn der deutsche Prinz bereits als Gottesbahn auf dem polnischen Thron sitzen würde. (Große Heiterkeit.) Weg mit der die Polen beleidigenden und beschimpfenden Ausnahmegesetzgebung. (Unruhe.) Sie betreiben innere und äußere Politik nach dem gleichen Schema: es wird alles von oben herunterkommandiert, alles soll geschehen nach dem System des Polizeiknüppels. (Unruhe.) Auch der Reichskanzler will Annexionen. Es ist ein unehrliches Treiben des Reiseredners.

Scheidemann (Heiterkeit) so zu tun, als ob der Kanzler keine Annexionen wolle. Er will nur nicht die ausschweifenden Pläne des wirtschaftlichen Sechserbundes. (Heiterkeit.) Was Herr Scheidemann auf seinen Wanderungen als Geheimnis ausgeplaudert, was jeder in Deutschland weiß, nämlich daß der Kanzler gegen die Annexionsbestrebungen der wirtschaftlichen Verbände sei, heißt französisch ein secret de polichinelle. (Heiterkeit.) Auch gestern hat uns der Kanzler neue Rätsel aufgegeben.

Gerade ein starker Mann aber muß wissen, was er will. Wenn er die deutschen Kriegsziele nicht öffentlich nennt, dann haben sie die Oeffentlichkeit wahrscheinlich auch zu scheuen. (Unruhe.) Wir machen die Hetzgesänge nicht mit, wir sind gegen die parlamentarische Lissauerei. (Heiterkeit.) Ein besonders widerwärtiges Beispiel prosaischer Lissauerei hat Dr. Richard Freund im „Berl. Tageblatt" gegeben. Wir vertreten gegen alle Kriegspsychose die Stimme der Vernunft. (Heiterkeit.) Gewiß, auch in England finden sich Stimmen von Deutschenhaß, die Deutschen werden dort Hunnen genannt. Aber auf wen ist das in Wirklichkeit zurückzuführen? Es war der Herr, der bei der Entsendung deutscher Truppen nach China die Soldaten aufgefordert hat, sich die Hunnen zum Beispiel zu nehmen. Ich sehe, Sie kennen die Geschichte. (Heiterkeit.) Dem Urheber dieses Wortes hat es das deutsche Volk zu verdanken, daß es jetzt mit diesem Namen belegt wird. (Unruhe.)

Wir sind gegen den uneingeschränkten U-Boot-Krieg, weil er ebenso unmenschlich ist wie der englische Aushungerungskrieg. Hindenburg ist unbestrittene Autorität für den Landkrieg, nicht unfehlbarer Papst auch für den Seekrieg. Die Kreditbewilligung ist ein Akt des Vertrauens für die Regierung, den wir nicht mitmachen. (Abg. Dr. Haas: Wenn nun der ganze Reichstag aus radikalen Sozialisten bestehen würde!) Dann möchte ich die paar armen Männeken von der jetzigen Regierung sehen. (Heiterkeit; Zuruf des Abg. Haas: Dann hätte die Regierung das Parlament davongejagt!) Ein Konzessionsleutnant des Liberalismus suggeriert also der Regierung einen Staatsstreich. Er ist würdig, an der Seite des Hauptmann von Köpenick und des Januschauer Oldenburgs zu stehen. (Unruhe.) Der Redner wendet sich gegen den Abg. von Payer, bezeichnet ihn als Sprecher des Regierungsblocks von Westarp bis Scheidemann und wirft ihm Bardenumanieren vor. (Vizepräsident Dove rügt den Ausdruck.) Da die Herren auf der Rechten kein Französisch verstehen, muß ich sagen: Emporkömmlingsgehaben. (Unruhe.) Wir wollen eine einheitliche Zusammenfassung der ganzen Kulturwelt.

Vizepräsident Dove: Sie haben sich für die Abschaffung der Monarchie ausgesprochen. Ich habe das zunächst als theoretisches Bekenntnis zur republikanischen Staatsform aufgefaßt. Aus dem Stenogramm aber sehe ich, daß Sie gesagt haben, die Monarchie müßte überall abgeschafft werden, weil genau dieselben Familien bei uns sitzen, deren Sprößlinge in Rumänien, Petersburg und London auf dem Thron sitzen. Sie haben also eine Familienverantwortlichkeit konstruiert, vermöge deren Sie dann auch die Abschaffung der Monarchie bei uns verlangt haben. Damit haben Sie unsere monarchischen Familien beleidigt und ich rufe Sie zur Ordnung. (Beifall. Lachen bei der Soz. Arb. — Abg. Ledebour: Sonst noch etwas? — Große Unruhe.) Diese Frage ist absolut ungehörig, verstößt gegen den parlamentarischen Anstand und ich rufe Sie zum zweitenmal zur Ordnung. (Beifall.)

Staatssekretär Dr. **Helfferich**: Als Vertreter der Reichsleitung muß ich meinem Bedauern Ausdruck geben, daß in diesem Haus und in dieser ernsten Zeit Ausführungen, wie sie der Abg. Ledebour vorgebracht hat, möglich sind. Diese Ausführungen stehen im schärfsten Gegensatz zum Ernst der Zeit, sie greifen mir, während draußen unsere Brüder im Trommelfeuer stehen, in einer Weise an das Herz, daß ich nicht aus dem Hause gehen kann, ohne ihnen zu widersprechen. (Lebhafter Beifall.) Alles, was uns heilig ist und woran wir glauben, hat er in den Staub gezogen, wie ich es noch nicht gehört habe, von der Monarchie angefangen, was der Präsident bereits gerügt hat, hat er alles, was unser Volk geleistet hat, einer ätzenden, boshaften Kritik unterzogen. Wir wissen, daß er nur einen verschwindenden Teil des Volkes vertritt und nicht die Meinung des Hauses ausspricht.

Aber unsere Feinde lieben es, derartige Aeußerungen aufzubauschen, als ob sie vom ganzen Volk geteilt würden. Das ist ihr Schade. Sie werden sich in unserer Kraft und Geschlossenheit irren. Aber es wird auch unser Schade sein, denn der Krieg wird dadurch nicht abgekürzt. Der Vorredner setzt große Hoffnungen auf das Wirken seiner Freunde in Frankreich und hat bereits gerühmt, dort seien seine Freunde, die internationalen Sozialisten erfreulicherweise so weit, die eigene Regierung zu bekämpfen, und er hat das als einen idealen Zustand hingestellt. Jawohl, von unserem Standpunkt aus ein idealer Zustand für Frankreich, aber Gott behüte uns in Deutschland vor solchen Zuständen. An der Geschlossenheit, die bei aller Kritik in sämtlichen anderen Reden zum Ausdruck kam, wird der Abg. Ledebour nichts ändern. (Beifall.)

Ein Vertagungsantrag wird angenommen. Es folgen persönliche Bemerkungen.

Abg. Scheidemann (Soz.): Schon Bebel hat gesagt, niemals sei ihm ein taktloserer Mensch zu Gesicht gekommen als Ledebour. (Lebhafter Beifall.) Der Abg. Ledebour ist eine Autorität auf dem Gebiet der politischen Hanswurstiade. (Große Heiterkeit.)

Präsident Dr. Kaempf: Was auch der Abg. Ledebour gesagt haben mag, einen solchen Ausdruck dürfen Sie nicht gebrauchen. Gleiches Recht für alle. Ich rufe Sie zur Ordnung.

Abg. Haas (Fortschr. Vp.): Der Hauptmann von Köpenick war klug genug, sein Unternehmen wenigstens mit zehn richtigen Soldaten anzutreten. Der Abg. Ledebour möchte den Krieg ohne Soldaten, ohne Gewehre, ohne Kanonen führen. Zum Staatsstreich habe ich nicht aufgefordert. Niemals wird ein Deutscher Reichstag mitten im Kriege das deutsche Volk wehrlos machen wollen. Für eine Demokratie, die Kosaken und russischen Gendarmen deutsches Land überlassen will, habe ich kein Verständnis. (Beifall.)

Abg. Ledebour (Soz. Arb.): Als ich mich mit der Monarchie beschäftigte, forderte das Objekt eine humoristische Behandlung heraus. (Unruhe rechts. — Der Präsident ruft den Abg. Ledebour zum dritten Male zur Ordnung.)

Nächste Sitzung: Donnerstag 12 Uhr: Weiterberatung.
Schluß 6 Uhr.

Im Anschluß an unsere Statistik der englischen Kriegsschiffs-Verluste in der Zeit vom 1. Aug. 1914 bis 1. Februar 1917 bringen wir heute eine weitere Statistik, welche sich mit den Verlusten der übrigen Entente-Länder beschäftigt. Derzufolge hat Frankreich an Kriegsschiffen einen Verlust von 68 500 Tonnen und an Hilfskreuzern von rund 45 000 Tonnen gehabt; Rußland einen solchen von 57 560 Tonnen, wobei die an Hilfsschiffen erlittenen Verluste noch nicht feststehen. Bekannt geworden sind bislang 12 solcher Schiffe, über deren Tonnenzahl man allerdings keine Angaben machen kann, da sie meist in den Gewässern des Schwarzen Meeres zugrunde gegangen sind. Italien hat 77 050 Tonnen an Kriegsschiffen verloren, an Hilfskreuzern rund 20 000 Tonnen, Japan einen Verlust von 23 225 Tonnen an Kriegsschiffen davongetragen, während der Verlust an Hilfsschiffen sich z. Zt. noch der Kontrolle völlig entzieht. Wir sehen, daß namentlich Italien, dessen Flotte an sich schon nicht besonders stark war, schwere Verluste davongetragen hat, und wenn man andererseits in Betracht zieht, daß alle diese Verluste der feindlichen Flotte ertragen werden mußten, ohne daß die Schiffe den verbündeten Mittelmächten gegenüber entsprechende Erfolge aufweisen konnten, so wird man es verstehen, wenn die Begeisterung für den Seekrieg namentlich im Mittelmeer stark abgeflaut ist.

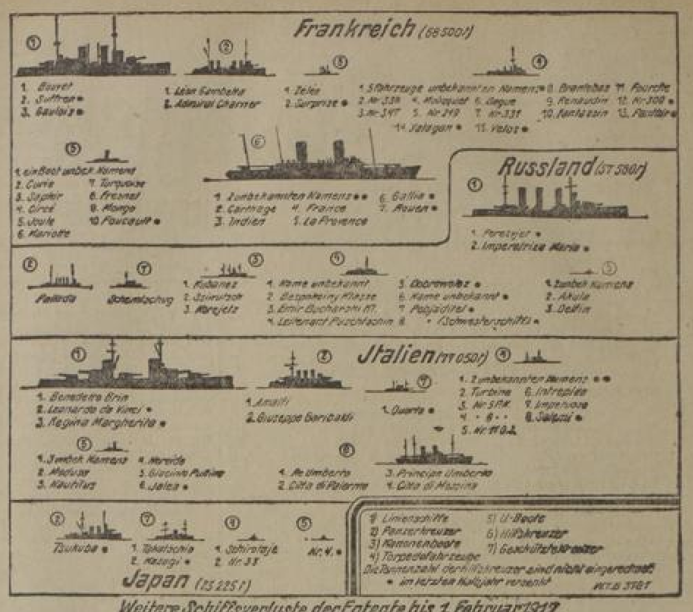

Weitere Schiffsverluste der Entente bis 1. Februar 1917

Die Lage des Arbeitsmarktes für Hessen, Hessen-Nassau und Waldeck im Monat Januar 1917.

Berichtet vom Mitteldeutschen Arbeitsnachweisverband.

Der Arbeitsmarkt steht im Zeichen stärkster Anspannung. Die Nachfrage nach Arbeitskräften nahm erheblich zu und zeigte in Frankfurt a. M. den bisher höchsten Stand. Die Vermittlungen nahmen gegen den Vormonat wieder zu.

Das Metallgewerbe zeigt nach wie vor überaus starke Nachfrage nach hochqualifizierten Facharbeitern. Im Baugewerbe ist ebenfalls weiter starke Nachfrage; die gegen Schluß des Monats einsetzende strenge Kälte hatte eine Einstellung der Bauarbeiten zur Folge. Die durch das Verbot der Privatbauten frei gewordenen Kräfte fanden, meist bei dem gleichen Arbeitgeber, bei Heeresbauten Beschäftigung. Im Holzgewerbe ist die Nachfrage weiter gestiegen. Gegen Ende des Monats wirkte die strenge Kälte hemmend auf die Entwicklung ein. Sattler und Polsterer waren für Heeresarbeiten stark angefordert. Die Beschaffung geeigneter Kräfte war in vielen Fällen unmöglich. Im Nahrungsmittelgewerbe herrschte starke Nachfrage nach Bäckern, die nur zur Hälfte befriedigt werden konnte. Ebenso verhielt es sich im Bekleidungsgewerbe mit Schuhmachern, hier war fast kein Angebot vorhanden. In Frankfurt a. M. waren einige Schneider arbeitslos. Friseure konnten ebenfalls nicht beschäftigt werden. Die Nachfrage nach Packern und Ausläufern hob sich gegen den Vormonat, in Frankfurt a. M. stieg das Vermittlungsergebnis. In der Landwirtschaft war entsprechend der Jahreszeit und den Witterungsverhältnissen die Nachfrage gering, überstieg jedoch das Angebot. Das Angebot von jugendlichen Arbeitskräften, besonders von auswärts, nahm zu, fast alle konnten in geeignete Stellen untergebracht werden. Heppenheim meldete Ueberangebot in Jugendlichen, doch scheint dasselbe nur gering zu sein.

Das Hotel- und Gastwirtsgewerbe liegt entsprechend den Einschränkungen darnieder. Der geringen Nachfrage, die sich in der Hauptsache auf tüchtige Fachkräfte beschränkt, konnte zum großen Teil entsprochen werden. Frankfurt a. M. meldet einen geringen Ueberschuß an Köchen.

Das Buchdruckgewerbe meldet guten Geschäftsgang.

Der weibliche Arbeitsmarkt gleicht in seiner Gestaltung dem männlichen.

Arbeitskräfte für häusliche Dienste sind infolge der höher bezahlten gewerblichen Arbeit schwer zu beschaffen. Der Zuzug zur Munitionsarbeit hält an.

Bei Näherinnen und Heimarbeiterinnen nahm die Beschäftigungsmöglichkeit etwas zu. Durch die Kontingentierung in der Tabakindustrie wurden an verschiedenen Stellen Arbeitskräfte frei, dieselben konnten leicht in passende Stellen der Heeresindustrie untergebracht werden. Nur in rein ländlichen Bezirken begegnete die Unterbringung einiger Schwierigkeit.

Die Vermittlung von arbeitsfähigen Lazarettinsassen beim Arbeitsamt in Frankfurt a. M. konnte erweitert werden, und zeigte erfreulichen Erfolg.

Amtlicher Teil.

Nachtragsbekanntmachung

Nr. W. II. 1800/1. 17. K. R. A.

zu der Bekanntmachung Nr. W. II. 1800/2. 16. K. R. A. und den Nachträgen W. II. 1800/5. 16. K. R. A. und W. II. 1800/9. 16. K. R. A., betreffend Höchstpreise für Baumwollspinnstoffe und Baumwollgespinste

Vom 1. März 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851, in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813) — in Bayern auf Grund des Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit dem Gesetz vom 4. Dezember 1915 und der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914 — des Gesetzes, betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516), der Bekanntmachungen über die Aenderungen dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) und vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183) mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen nach den in der Anmerkung*) abgedruckten Bestimmungen bestraft werden,

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:
1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrags auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrage erbietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§ 2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen Nr. 1 und 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist, oder in den Fällen der Nr. 2 überschritten werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

In den Fällen der Nummern 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

Artikel I.

In die Bekanntmachung, betreffend Höchstpreise für Baumwollspinnstoffe und Baumwollgespinste Nr. W. II. 1800/2. 16. K. R. A. wird folgender

§ 4a eingefügt:

Für rohe und einfache Baumwollgarne auf Kops, nach dem System der Dreizylinder-Spinnerei hergestellt (Preistafel 2 Ziffer I, IV und Va), die auf Grund von nach dem 24. Januar 1917 ausgestellten Spinnerlaubnisscheinen gesponnen werden, erhöhen sich die Höchstpreise um folgende Sätze:
1. für Garne mit einem Gehalt von weniger als 50 v. H. Originalbaumwolle um 40 v. H.,
2. für Garne mit einem Gehalt von mindestens 50 v. H. und höchstens 75 v. H. an Originalbaumwolle um 30 v. H.,
3. für Garne mit einem Gehalt von mehr als 75 v. H. Originalbaumwolle um 10 v. H.

Beispiel: Der Höchstpreis für Dreizylinder-Abfallgarn 16/2, gebleicht, auf Kreuzspulen, das auf Grund eines Spinnerlaubnisscheins vom 1. Februar 1917 gesponnen worden ist, berechnet sich wie folgt:

16/1 Dreizylinder-Abfallgarn roh auf Kops	
(Preistafel 2, Va)	3,25 Mark
40 v. H. Zuschlag	1,30 „
Zwirnlohn	0,64 „
Bleichzuschlag	
a) Gewichtsverlust 7 v. H.	0,36 „
b) Bleichlohn	0,20 „
Höchstpreis	5,75 Mark.

Artikel II.

§ 4 Abs. 6 der Bekanntmachung, betreffend Höchstpreise für Baumwollspinnstoffe und Baumwollgespinste Nr. W. II. 1800/2. 16. K. R. A. erhält folgende Fassung:

Ballenpackung ist frei. Für Kisten dürfen die Gestehungskosten nicht überschritten werden.

Artikel III.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. März 1917 in Kraft.

Frankfurt a. M., den 1. März 1917.

Stellv. Generalkommando des 18. Armeekorps.

An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Indem wir auf die vorstehende Bekanntmachung des stellvertretenden Generalkommandos des 18. Armeekorps von heute verweisen, beauftragen wir Sie, von dem Inhalt derselben den Interessenten alsbald Kenntnis zu geben und die Bekanntmachung in Ihrem Amtszimmer zur etwaigen Einsicht offen zu legen.

Gießen, den 1. März 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Usinger.

Bekanntmachung

Nr. 3300/1. 17. Z. K. III a,

betreffend Bestandserhebung und Beschlagnahme von Korkholz, Korkabfällen und den daraus hergestellten Halb- und Fertigfabrikaten.

Vom 1. März 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmevorschriften nach § 6*) der Bekanntmachung über

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:
1. . . . .

die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) in Verbindung mit den Ergänzungsbekanntmachungen vom 9. Oktober 1915 und vom 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645 und 778) und vom 14. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1019) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5** der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915, 3. September 1915 und 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54, 549 und 684) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

a) Korkholz (Rinde des Korkholzes), Zierkorkholz und Korkbrocken,
b) Korkabfälle, Korkschrot, Korkmehl sowie alle sonstigen bei der Korkverwertung sich ergebenden Korkrückstände,
c) neue und gebrauchte Korkstopfen (Pfropfen), Korkspunde und Korkscheiben,
d) neue und gebrauchte Korkringe und Korksender,
e) alle übrigen vorstehend nicht genannten Fabrikate aus Kork (auch gebrauchte), soweit ihnen der Kork in unverändertem Zustande enthalten und nicht mit anderen Stoffen fest verbunden ist (also z. B. nicht Korksteine, Linoleum, Isoliermittel usw.).

§ 2.

Beschlagnahme.

Alle im § 1 aufgeführten Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt.

§ 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über diese nichtig sind, soweit sie nicht auf Grund der nachstehenden Anordnungen (§§ 4 und 5) erlaubt werden. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die mit Zustimmung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums erfolgen.

§ 4.

Verarbeitungs- und Verwendungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die weitere Verarbeitung von Korkholz und Korkabfällen der im § 1 a und b aufgeführten Gegenstände zur Erfüllung von Aufträgen der Heeres- oder Marineverwaltung zulässig.

Ebenso ist trotz der Beschlagnahme die Verwendung der im § 1 c und d genannten Gegenstände zu ihrem bestimmungsgemäßen Zweck im Rahmen einer ordnungsmäßigen Wirtschaft erlaubt.

§ 5.

Veräußerungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme dürfen von den im § 1 c bis d aufgeführten Gegenständen monatlich bis zu 10 v. H. des bei Inkrafttreten der Bekanntmachung vorhandenen Vorrats veräußert werden.

§ 6.

Meldepflicht, Meldestelle und Meldefrist.

Die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände unterliegen einer Meldepflicht. Für die Meldepflicht ist der am 1. März 1917 tatsächlich vorhandene Bestand an meldepflichtigen Gegenständen maßgebend.

Die Meldungen sind an die Kriegswirtschafts-Aktiengesellschaft, Berlin W 50, Nürnbergerplatz 1, postfrei mit der Aufschrift „Bestandserhebung von Korkholz usw." bis zum 10. März 1917 zu senden.

§ 7.

Meldepflichtige Personen usw.

Zur Meldung sind verpflichtet:

1. alle natürlichen und juristischen Personen, die Gegenstände der im § 2 bezeichneten Art in Gewahrsam haben oder aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen kaufen oder verkaufen,
2. landwirtschaftliche und gewerbliche Unternehmer, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt oder verarbeitet werden,
3. Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

§ 8.

Meldescheine.

Die Meldungen haben auf den vorgeschriebenen amtlichen Meldescheinen zu erfolgen, aus denen sich der Umfang der Meldungen im einzelnen ergibt. Die Fragen sind genau zu beantworten.

Die Anforderung der Meldescheine hat bei der Kriegswirtschafts-Aktiengesellschaft zu erfolgen, sie sind mit deutlicher Unterschrift und genauer Adresse zu versehen. Der Meldeschein darf zu anderen Mitteilungen als zur Anmeldung der vorhandenen Bestände und Beantwortung der gestellten Fragen nicht verwandt werden.

Von der erstatteten Meldung ist eine zweite Ausfertigung (Abschrift, Durchschlag, Kopie) von dem Meldenden bei seinen Geschäftspapieren zurückzubehalten.

§ 9.

Lagerbuch und Auskunftserteilung.

Jeder Meldepflichtige (§§ 6 und 7) hat ein Laberbuch zu führen, aus dem jede Aenderung in den Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Soweit der Meldepflichtige bereits ein derartiges Lagerbuch führt, braucht ein besonderes Lagerbuch nicht eingerichtet zu werden.

Beauftragten der Militär- oder Polizeibehörden ist die Prüfung des Lagerbuches sowie die Besichtigung der Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände zu vermuten sind.

§ 10.

Ausnahmen.

Ausgenommen von den Anordnungen dieser Bekanntmachung sind:

a) Vorräte an:

1. Korkholz (Rinde des Korkholzes), Zierkorkholz und Korkbrocken	unter 50 kg,
2. Korkabfällen, Korkschrot, Korkmehl sowie allen sonstigen bei der Korkverwertung sich ergebenden Korkrückständen	„ 50 „
3. neuen Korkstopfen (Pfropfen), Korkspunden und Korkscheiben	„ 25 „
desgleichen gebrauchten	„ 50 „
4. neuen Korkringen und Korksendern	„ 25 „
desgleichen gebrauchten	„ 50 „
5. allen übrigen nicht genannten Fabrikaten aus Kork, soweit in ihnen der Kork in verändertem Zustande enthalten und nicht mit anderen Stoffen fest verbunden ist, und zwar neuen	„ 25 „
desgleichen gebrauchten	„ 50 „

b) alle Bestände an den im § 1 genannten Gegenständen, die sich im Besitz der Heeres- oder Marineverwaltung befinden.

§ 11.

Anfragen und Anträge.

Alle auf diese Bekanntmachung bezüglichen Anfragen und Anträge sind an das Preußische Kriegsministerium, Abteilung 3. K., Wilhelmstraße 48, zu richten.

§ 12.

Inkrafttreten der Bekanntmachung.

Die Bekanntmachung tritt mit dem 1. März 1917 in Kraft.

Frankfurt a. M., den 1. März 1917.

Stellv. Generalkommando des 18. Armeekorps.

Betr.: Bestandserhebung und Beschlagnahme von Korkholz, Korkabfällen und den daraus hergestellten Halb- und Fertigfabrikaten.

An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Indem wir auf die Bekanntmachung des stellv. Generalkommandos des 18. Armeekorps von heute verweisen, beauftragen wir Sie, folgendes alsbald ortsüblich zu veröffentlichen:

„Das stellv. Generalkommando des 18. Armeekorps hat unterm 1. März ſ. Js. eine Bekanntmachung betreffend: Bestandserhebung und Beschlagnahme von Korkholz, Korkabfällen und den daraus hergestellten Halb- und Fertigfabrikaten erlassen. Diese Bekanntmachung enthält Bestimmungen über von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände, Beschlagnahme, Wirkung der Beschlagnahme, Verarbeitungs- und Verwendungserlaubnis, Veräußerungserlaubnis, Meldepflicht, Meldestelle und Meldefrist, Meldepflichtige Personen usw., Meldescheine, Lagerbuch und Auskunftserteilung, Ausnahmen, Anfragen und Anträge sowie Inkrafttreten der Bekanntmachung. Diese Bekanntmachung ist im Gießener Anzeiger abgedruckt und kann auf unserer Amtsstube eingesehen werden."

Der Gießener Anzeiger, der obige Bekanntmachung enthält, ist von Ihnen auf Wunsch den Interessenten vorzulegen, letzteren auch auf etwaige Fragen eingehende Auskunft zu geben.

Gießen, den 1. März 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Usinger.

Nachtragsbekanntmachung

Nr. W. M. 1111/12. 16. K. R. A.

zu der Bekanntmachung Nr. W. M. 57/4. 16. K. R. A vom 31. Mai 1916, betreffend Bestandserhebung von tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen (Wolle, Baumwolle, Flachs, Ramie, Hanf, Jute, Seide) und daraus hergestellten Garnen und Seilfäden.

Vom 1. März 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813) — in Bayern auf Grund des Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit dem Gesetz vom 4. Dezember 1915 und der Königlichen Verordnung vom 31. Juli 1914 den Uebergang der vollziehenden Gewalt betreffend — mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß jede Zuwiderhandlung, auch verspätete oder unvollständige Meldung nach der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54) in Verbindung mit den Erweiterungsbekanntmachungen vom 3. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 684) bestraft wird, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

Artikel I.

§ 2 Gruppe 3 A der Bekanntmachung W. M. 57/4. 16. K. R. A. vom 31. Mai 1916 erhält folgende Fassung:

„Bastfaserrohstoffe geknickt, geschnungen, gebrochen gehechelt und als Werg oder als beschlagnahmter Abfall".

Artikel II.

In § 2 zu a) und b) fallen in Absatz 3 die Worte:

„und ungeschnittenes Bastfaserstroh auf dem Felde"

und in Absatz 6 die Worte:

„und für Bastfaserstroh"

fort.

Artikel III.

§ 2 zu a) und b) Absatz 4 wird aufgehoben.

Artikel IV.

Alle auf § 2 Gruppe 4 bezüglichen Anordnungen der Bekanntmachung W. M. 57/4. 16. K. R. A. sind durch § 14 der Bekanntmachung Nr. W. IV. 100/1. 17. K. R. A., betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von rohen Seiden und Seidenabfällen aller Art aufgehoben.

Artikel V.

In § 2 zu a) und b), letzter Absatz, werden Ziffer 1 und 2 aufgehoben.

Es sind in Zukunft auch im Stuhl liegende Ketten, sowie der Schuß an Webstühlen für das im Webprozeß befindliche Stück der im Stuhl liegenden Kette zu melden.

Artikel VI.

In § 2 zu a) und b), letzter Absatz, Ziffer 3 sowie in § 7 Absatz 3 sind die Worte:

„Bastfaden, Nähzwirne, Maschinenzwirne und"

durch die Bekanntmachung W. M. 500/12. 16. K. R. A. aufgehoben.

Artikel VII.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. März 1917 in Kraft.

Frankfurt a. M., den 1. März 1917.

Stellv. Generalkommando des 18. Armeekorps.

An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Indem wir auf die vorstehende Bekanntmachung des stellvertretenden Generalkommandos des 18. Armeekorps von heute verweisen, beauftragen wir Sie, von dem Inhalt derselben den Interessenten alsbald Kenntnis zu geben und die Bekanntmachung in Ihrem Amtszimmer zur etwaigen Einsicht offen zu legen.

Gießen, den 1. März 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Usinger.

Bekanntmachung

Nr. M. c. 500/2. 17. K. R. A.

betreffend Beschlagnahme, Bestands-Erhebung und Enteignung von fertigen, gebrauchten und ungebrauchten Gegenständen aus Aluminium.

Vom 1. März 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften über Beschlagnahme und Enteignung nach § 6*) der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) in Verbindung mit den Nachtragsbekanntmachungen vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645), vom 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 778) und vom 14. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1019) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5**) der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54) in Verbindung mit den Nachtragsbekanntmachungen vom 3. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 684) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Inkrafttreten der Bekanntmachung.

Die Bekanntmachung tritt mit dem Beginn des 1. März 1917 in Kraft.

§ 2.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von der Bekanntmachung werden betroffen die unten aufgeführten, aus Aluminium bestehenden Gebrauchsgegenstände †), ferner sämtliche im Gärungsgewerbe üblichen Kellereigeräte, wie: Gärbottiche, Gärbottich-Kühlschlangen, Lagerfaß-, Hefen-Ueberführungsapparate, Eimer, Schöpfer, Löffel u. dgl.

Die Gegenstände werden auch dann betroffen, wenn sie aus Aluminium hergestellt sind, das von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlichen Kriegsministeriums oder durch die Militär-Befehlshaber freigegeben wurde.

Absatztöpfe	Deckelhalter	Fischschaufeln
Aschenschalen	Deghies	Fischschupper
Aschenteller	Dejeunierblasen	Flammendämpfer
Augenspannen	Dosen aller Art	Flaschenschildchen
Aufgußmaschinen	Durchschläge	Fleischemulsen
Aufschnittmaschinen	Dunstdeckel	Fleischerschalen
		Fleischplatten
Backformen	Eidotterfänger	Fleischsätze
Backschaufeln	Eierbecher	Fleischtöpfe
Bainmarietäpfe	Eierbüchsen	Flüssigkeitsmaße
Bauchtöpfe	Eierhülsen	Formen aller Art
Becher aller Art	Eierkapseln	Französische Teekessel
Beefsteakbräter	Eierkochapparate	Friseiereisen
Belgische Kasserollen	Eierlocheinsätze	Friseierlampen
Beseele	Eierlocher	Fruchtkessel
Bettschüsseln	Eierkuchenwender	Fruchtschalen
Bettwärmer	Eierprüfer	Frühstücksdosen
Bidets	Eierschneider	Frühstückskörbe
Bierglasträger	Eiertiegel	
Bierglasuntersätze	Einmachkessel	Gabeln aller Art
Biertrichter	Einer aller Art, auch mit Einsätzen	Gärspunde
Bierwärmer		Gaskochtöpfe
Bierwärmerständer	Eisbehälter	Gastrandtöpfe
Biskuitformen	Eiskühler für Bowlen	Gemüseschüsseln
Blumenkübel	Eiterbecken	Gemüseseiher
Blumentöpfe	Englische Bauchtöpfe	Gemüseliebe
Bonbonnieren	Essenträger	Gewürzbüchsen
Bouillonkocher	Essnäpfe	Geweihtreiber
Bouillonsiebe	Essenflaschen	
Bowlen	Etageren	Haarbürstenbüchsen
Bowlenlöffel	Etagenessenträger	Hackfleischständer
Bratenlöffel	Etagenmenagenträger	Handleuchter
Bratenpfannen		Handspritzschalen
Bräter	Federhalter	Herdeinhängetöpfe
Bratpfannen	Feldflaschen	Heißwasserkannen
Briefölner	Feldkessel	Heißwasserkrüge
Brotkapseln	Feldküchen	Heizschlangen
Brotkörbe	Fettlöffelbleche	
Brühsiebe	Fettmesser	Irregatoren
Büchsen aller Art	Fettschüsseln	Jagdbecher
Bundformen	Fettfischer	Jagdstühle
Bürstenhalter	Fingerschalen	Jägerbüchsen
Butterbrotdosen	Fischgrätenschalen	
Butterdosen	Fischheber	Kaffeeaufgußmaschinen
	Fischkessel	Kaffeefiltriermaschinen
Cocktailbecher	Fischkocher	Kaffeeflaschen
	Fischkörbe	Kaffeekannen
Deckel aller Art	Fischplatten	Kaffeekocher

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände herauszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu überbringen oder zu übersenden, zuwiderhandelt;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteile für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu 3000 Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

†) Anmerkung: Alphabetische Aufstellung von in Frage kommenden Gegenständen.

Kaffeemaschinen
Kaffeeservice
Kaffeesiebe
Kaffeetassen und Untertassen
Kaffeetrichter
Kaiserbräter
Kakaobüchsen
Kämme
Kartoffeldämpfer
Kartoffelkocher
Käsebüchsen
Kasserollen
Kehrichtschaufeln
Kessel aller Art
Kessel zum Einmachen
Kindertassen
Kinderbecher
Klebgummibehälter
Knochenschalen
Kochtöpfe aller Art
Kognakbecher
Kölnische Bratpfannen
Konische Becher
Konservenbüchsen
Konsole mit Bechern
Kopiernäpfe
Korke
Kotelettroste
Krüge aller Art
Kuchenbackformen
Kuchenformen
Kuchenschüsseln
Kuchenspringformen

Labeflaschen
Lampen zum Kochen
Leberkäseformen
Leibwärmer
Leichenbahren
Leimtöpfe
Leuchter
Lichtmanschetten
Likörservice
Löffel aller Art
Löffelbleche

Maschinentöpfe
Maße
Mehlschaufeln
Melonenformen
Menagen
Milchkännchen
Milchkocher
Milchkocher mit Wasserbad
Milchkrüge
Milchlöffel
Milchpfannen
Milchschaufeln
Milchsiebe
Milchtransportkannen
Milchtöpfe
Milchträger
Mulden
Mundwasserwärmer
Musterkasten

Nachtgeschirre
Nessonbüchsen
Nessonkasserollen
Nudelpfannen

Omelettepfannen

Pfannen aller Art
Pfeffermühlen
Pichelsteiner Maschinen
Piknikkasten
Platten aller Art
Proviantdosen

Puddingformen
Puderdosen

Quirle

Rahmgießer
Rahmlöffel
Rahmschöpfer
Rasierschalen
Rasierwasserwärmer
Rauchservice
Reflektoren
Reibeisen
Reisebestecke
Reiseflaschen
Reisekocher
Reiskugeln
Ringhäfen
Ringtöpfe

Sächsische Kaffeekocher
Sahnengießer
Salatschüsseln
Salatseiher
Salzgefäße
Salz- und Pfeffernäpfchen
Salz- und Pfefferstreuer
Sandwichbüchsen
Saucenlöffel
Saucieren
Schaffnerkrüge
Schalenkörbchen
Schalennäpfchen
Schaleshäfen
Schalltrichter für Phonographen
Schaufeln
Schaumkellen
Schaumlöffel
Schilder
Schles. Bratpfannen
Schlüssel
Schmarrenschaufeln
Schmorsätze
Schmortöpfe
Schneekessel
Schnellbrater
Schokoladenkännchen
Schokoladenkannen
Schöpfkessel
Schöpflöffel
Schraubdosen
Schuhlöffel
Schuhanzieher
Schulbecher
Schüsseln aller Art
Schutzhüllen für Tennisschläger
Schwammschalen
Schweizer Pfannen
Schweizer Randkessel
Siebe aller Art
Seifendosen
Seifeneimer
Seifenhalter
Seifennäpfe
Seifenschalen
Sektkühler
Service
Servierbretter
Serviettenringe
Setzeierpfannen
Skispitzen
Spargelheber
Spargelkocher
Spätzleseiher
Speiseglocken
Speiseträger
Spielwaren

Spritzsiebe
Springformen
Spuckbecher
Spuckflaschen
Spülbürstenbleche
Spülbürstenhalter
Standgefäße
Stechbecken
Steinbuttkessel
Stopftrichter
Sülzformen
Sülzkotelettformen
Suppenschalen
Suppensiebe
Suppenterrinen

Tabletts
Tafelschaufeln
Tafelschippchen
Taschenapotheken
Taschenbecher
Taschenflaschen
Tassen
Tee-Eier
Teekessel
Teesiebe
Teigschüsseln
Teller aller Art
Terrinen
Töpfe aller Art
Topflappenkasten
Toiletteneimer
Tortenbleche
Tortenplatten
Touristenkocher
Transporteimer
Transportkannen
Trichter aller Art
Trinkbecher, auch zusammenlegbare

Ulmer Pfannen
Universalsiebe
Untersätze für Gläser
Untertassen

Ventildeckel
Verbandzeugbüchsen
Verdampfschalen
Vorlegelöffel
Vorleger
Vorratsbüchsen

Wachszündholzhülsen
Wandbilder
Waschschüsseln
Wassereimer
Wasserkannen
Wasserkessel
Wasserkrüge
Wasserschöpfer
Weidlinge
Weinheber
Weinkühler
Weinspritzen
Wiegeschaufeln
Wurstbüchsen

Zahnbürstendosen
Zahnbürstenhülsen
Zahnstocherhalter
Zargendeckel
Zigarrenbüchsen
Zigarettenetuis
Zigarrenetuis
Zitronenpressen
Zuckerdosen
Zuckerstreuer
Zündholzbüchsen
Zwiebelkasten

§ 3.

Ausnahmen.

Ausgenommen von den Bestimmungen dieser Bekanntmachung sind:

mit Aluminium überzogene Gegenstände, die aus einem anderen Material als Aluminium hergestellt sind.

§ 4.

Von der Bekanntmachung betroffene Personen, Betriebe usw.

Von der Bekanntmachung werden betroffen alle Besitzer (natürliche und juristische Personen, einschließlich öffentlich-rechtlicher Körperschaften und Verbände), auch Erzeuger und Händler der nach § 2 dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände. Demgemäß erstreckt sich die Bekanntmachung auch auf kirchliche, stiftische, kommunale, im Eigentum des Reiches oder eines Bundesstaates befindliche Gegenstände.

§ 5.

Beschlagnahme.

Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 2) werden hiermit beschlagnahmt.

§ 6.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind, soweit sie nicht ausdrücklich auf Grund der folgenden Anordnungen oder etwa weiterhin ergehender Anordnungen erlaubt werden. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Trotz der Beschlagnahme sind Veränderungen und Verfügungen zulässig, die mit Zustimmung der mit der Durchführung der Bekanntmachung beauftragten Behörden (siehe § 8) erfolgen. Die Befugnis zum einstweiligen Weitergebrauch der beschlagnahmten Gegenstände bleibt unberührt.

§ 7.

Meldepflicht, Enteignung und Ablieferung der beschlagnahmten Gegenstände.

Die von der Beschlagnahme betroffenen Gegenstände unterliegen, unbeschadet aller bisher erstatteten Meldungen, der Meldepflicht durch den Besitzer. Sie werden durch besondere an den Besitzer gerichtete Anordnungen enteignet werden. Sobald ihre Enteignung angeordnet ist, sind sie, soweit erforderlich, auszubauen und an die Sammelstellen abzuliefern.

Die enteigneten Gegenstände, die nicht innerhalb der in der Enteignungsanordnung vorgeschriebenen Zeit abgeliefert sind, werden auf Kosten der Ablieferungspflichtigen zwangsweise abgeholt werden.

§ 8.

Durchführung der Bekanntmachung.

Mit der Durchführung dieser Bekanntmachung werden dieselben Kommunalverbände beauftragt, denen bereits die Durchführung der Bekanntmachung M. 1/10. 16. K. R. A. vom 1. Oktober 1916, betreffend Beschlagnahme, Bestandserhebung und Enteignung von Bierglasdeckeln und Bierkrugdeckeln aus Zinn und freiwillige Ablieferung von anderen Zinngegenständen, übertragen worden ist.

Diese erlassen auch die Ausführungsbestimmungen hinsichtlich der Meldepflicht, Ablieferung und Einziehung der beschlagnahmten Gegenstände.

§ 9.

Uebernahmepreis.

Der von den beauftragten Behörden zu zahlende Uebernahmepreis wird auf . .

7,00 Mk. für jedes Kilogramm Aluminium ohne Beschläge*) und

5,60 Mk. für jedes Kilogramm Aluminium mit Beschlägen*)

festgesetzt. Diese Uebernahmepreise enthalten den Gegenwert für die abgelieferten Gegenstände einschließlich aller mit der Ablieferung verbundenen Leistungen, wie Ausbau und Ablieferung bei der Sammelstelle.

Ablieferer, die mit dem vorbezeichneten Uebernahmepreis nicht einverstanden sind, haben dies sogleich bei der Ablieferung zu erklären. In Fällen, in denen eine gütliche Einigung über den Uebernahmepreis nicht erzielt ist, wird dieser gemäß §§ 2 und 3 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 auf Antrag durch das Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft in Berlin W. 10, Viktoriastraße 34, endgültig festgesetzt.

§ 10.

Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, die die vorstehende Bekanntmachung betreffen, sind unter der Bezeichnung „Betrifft Aluminium" an die beauftragten Behörden zu richten und dürfen andere Angelegenheiten nicht behandeln.

Frankfurt a. M., den 1. März 1917.

Stellv. Generalkommando des 18. Armeekorps.

---

*) Unter Beschlägen sind Ringe, Stiele, Griffe und Verzierungen aus anderem Material als Aluminium verstanden. Das Entfernen der Beschläge vor der Ablieferung ist gestattet.

Betr.: Beschlagnahme, Bestandserhebung und Enteignung von fertigen, gebrauchten und ungebrauchten Gegenständen aus Aluminium.

An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Indem wir auf die Bekanntmachung des stellv. Generalkommandos des 18. Armeekorps von heute verweisen, beauftragen wir Sie, folgendes alsbald ortsüblich zu veröffentlichen:

„Das stellv. Generalkommando des 18. Armeekorps hat unterm 1. März 1917 eine Bekanntmachung betreffend: Beschlagnahme, Bestandserhebung und Enteignung von fertigen, gebrauchten und ungebrauchten Gegenständen aus Aluminium erlassen. Diese Bekanntmachung enthält Bestimmungen über Inkrafttreten der Bekanntmachung, von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände, Ausnahmen, von der Bekanntmachung betroffene Personen, Betriebe usw., Beschlagnahme, Wirkung der Beschlagnahme, Meldepflicht, Enteignung und Ablieferung der beschlagnahmten Gegenstände, Durchführung der Bekanntmachung, Uebernahmepreis, sowie Anfragen und Anträge. Diese Bekanntmachung ist im Gießener Anzeiger abgedruckt und kann auf unserer Amtsstube eingesehen werden."

Der Gießener Anzeiger, der obige Bekanntmachung enthält, ist von Ihnen auf Wunsch den Interessenten vorzulegen, letzteren auch auf etwaige Fragen eingehende Auskunft zu geben.

Gießen, den 1. März 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Usinger.

Bekanntmachung

Nr. M. 1/1. 17. K. R. A.

betreffend Beschlagnahme, Bestands-Erhebung und Enteignung sowie freiwillige Ablieferung von Glocken aus Bronze.

Vom 1. März 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften über Beschlagnahme und Enteignung nach § 6*) der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357), vom 9. Oktober 1915 (Reichsgesetzbl. S. 645), vom 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 778) und vom 14. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1019) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5**) der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54), vom 3. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 684) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Inkrafttreten der Bekanntmachung.

Die Bekanntmachung tritt mit dem Beginn des 1. März 1917 in Kraft.

§ 2.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von der Bekanntmachung werden betroffen: sämtliche aus Bronze gegossenen Glocken mit Ausnahme der im § 3 aufgeführten Bronzeglocken.

Betroffen werden auch solche Glocken, deren Bronze von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlichen Kriegsministeriums oder durch die Militärbefehlshaber freigegeben worden ist, und ferner auch solche Glocken, die zur freiwilligen Abgabe bereitgestellt waren, auf deren Ankauf für Heereszwecke aber vorläufig verzichtet worden ist.

§ 3.

Ausnahmen.

Ausgenommen von den Bestimmungen dieser Bekanntmachung sind Bronzeglocken, deren Einzelgewicht unter 20 Kilogramm beträgt, Glocken in mechanisch betriebenen Glockenspielen, Glocken für Signalzwecke bei Eisenbahnen, auf Schiffen, Straßenbahnen und Feuerwehrfahrzeugen.

---

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände herauszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu überbringen oder zu übersenden, zuwiderhandelt;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

---

§ 4.

Von der Bekanntmachung betroffene Personen, Betriebe usw.

Von den Bestimmungen dieser Bekanntmachung werden betroffen alle natürlichen und juristischen Personen, welche die von dieser Bekanntmachung betroffenen Bronzeglocken (§ 2) im Besitz oder Gewahrsam haben, insbesondere Verwaltungen usw. von Kirchen, Klöstern und Kapellen, Strafanstalten, Rathäusern (Stadthäusern) und sonstigen öffentlichen Gebäuden, Hospitälern, Schulen, Fabriken, Mühlen, Berg- und Hüttenwerken usw., ferner Betriebe und Werkstätten, die neue Glocken gießen oder gesprungene Glocken umgießen oder die Bronzeglocken, die zum Verkauf bestimmt sind, im Besitz oder Gewahrsam haben.

§ 5.

Beschlagnahme.

Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen Bronzeglocken werden hiermit beschlagnahmt.

§ 6.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Bronzeglocken verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind, soweit sie nicht ausdrücklich durch die folgenden Anordnungen oder etwa weiter ergehende Anordnungen der Metall-Mobilmachungsstelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsamts oder der beauftragten Behörden erlaubt werden. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Trotz der Beschlagnahme sind ferner alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die mit Zustimmung der mit der Durchführung der Bekanntmachung beauftragten Behörden erfolgen.

Die Befugnis zum einstweiligen ordnungsmäßigen Weitergebrauch der beschlagnahmten Bronzeglocken bleibt unberührt.

§ 7.

Meldepflicht, Enteignung und Ablieferung der beschlagnahmten Bronzeglocken.

Die von der Bekanntmachung betroffenen Bronzeglocken unterliegen einer Meldepflicht, auch wenn die Befreiung von der Beschlagnahme, Enteignung und Ablieferung gemäß den Sonderbestimmungen des § 9 ausgesprochen wird; sie sind durch den Besitzer zu melden. Die gemeldeten Bronzeglocken werden durch besondere an den Besitzer gerichtete Anordnungen enteignet werden. Gemäß den Bestimmungen dieser Enteignungsanordnungen sind sie alsdann, soweit erforderlich, auszubauen und nach Entfernung der Klöppel und Klöppelöhre an die Sammelstellen abzuliefern.

Die enteigneten Bronzeglocken, die nicht innerhalb der in der Enteignungsanordnung vorgeschriebenen Zeit abgeliefert sind, werden auf Kosten des Ablieferungspflichtigen zwangsweise abgeholt werden.

Mit der Durchführung dieser Bekanntmachung werden dieselben Kommunalverbände beauftragt, denen bereits die Durchführung der Bekanntmachung M. 1/10. 16. K. R. A. vom 1. Oktober 1916, betreffend Beschlagnahme, Bestandserhebung und Enteignung von Bierglasdeckeln, Bierkrugdeckeln aus Zinn und freiwillige Ablieferung von anderen Zinngegenständen, übertragen worden ist. Diese erlassen auch die Ausführungsbestimmungen hinsichtlich der Meldepflicht, Ablieferung und Einziehung der beschlagnahmten Bronzeglocken.

§ 8.

Uebernahmepreis.

Der von der beauftragten Behörde für die Glockenbronze zu zahlende Uebernahmepreis wird für die aus einem Bauwerk ausgebauten Glocken wie folgt festgesetzt:

a) bei Geläuten*) mit einem Gesamtgewicht über 665 kg
auf 2,00 Mk. für das Kilogramm,
zuzüglich einer festen Grundgebühr von 1000 Mk. für das Geläut;

b) bei kleinen Geläuten bis zu 665 kg
auf 3,50 Mk. für das Kilogramm,
ohne jede weitere Grundgebühr.

Maßgebend ist für die Preisberechnung das aus einem Bauwerk ausgebaute gesamte Bronzegewicht.

Die Uebernahmepreise enthalten den Gegenwert für die abgelieferten Bronzeglocken einschließlich aller mit der Ablieferung verbundenen Leistungen, wie den Ausbau der Bronzeglocken, die Entfernung der Klöppel und Klöppelöhre und die Ablieferung an die Sammelstellen.

Ablieferer, die mit den vorbezeichneten Uebernahmepreisen nicht einverstanden sind, sollen dies sogleich bei der Ablieferung erklären. In Fällen, in denen eine gütliche Einigung über den Uebernahmepreis nicht erzielt ist, wird dieser gemäß §§ 2 und 3 der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf auf Antrag des Betroffenen durch das Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft in Berlin W. 10, Viktoriastr. 34, endgültig festgesetzt.

§ 9.

Befreiung von der Beschlagnahme, Enteignung und Ablieferung.

Solche beschlagnahmten Bronzeglocken, für die ein besonderer wissenschaftlicher, geschichtlicher oder Kunstwert durch Sachverständige festgestellt wird, die von den Landeszentralbehörden bestimmt und den Betroffenen von den beauftragten Behörden alsbald namhaft zu machen sind, müssen von den beauftragten Behörden von der Beschlagnahme, Enteignung und Ablieferung befreit werden.

Die vor dem Inkrafttreten der Bekanntmachung erstatteten Gutachten können keine Berücksichtigung finden.

Die beauftragten Behörden sind weiterhin angewiesen, die Enteignung und Ablieferung von einzelnen Glocken vorläufig zurückzustellen,

1. wenn kein besonderer, sondern nur ein mäßiger wissenschaftlicher, geschichtlicher oder Kunstwert vorliegt, oder solche Bronzeglocken noch nicht oder nicht endgültig von den zuständigen Sachverständigen beurteilt worden sind,
2. wenn eine Glocke für die Bedürfnisse des Gottesdienstes erhalten bleiben soll,
3. wenn die Kosten des Einbaues der Ersatzglocken ausschließlich des Wertes derselben den Uebernahmepreis für das ausgebaute Bronzegewicht überschreiten würden.

Ueber die endgültige Befreiung entscheidet die Metall-Mobilmachungsstelle im Benehmen mit den zuständigen Aufsichtsbehörden.

Andenkenwert entbindet nicht von der Beschlagnahme, Enteignung und Ablieferung.

§ 10.

Freiwillige Ablieferung von Bronzeglocken.

Die Sammelstellen sind auch zur Entgegennahme von gemäß § 3 der Bekanntmachung nicht betroffenen Bronzeglocken verpflichtet. Für jedes Kilogramm solcher freiwillig abgelieferten, von Beschlägen oder Bestandteilen aus anderem Material als Bronze freigemachten Bronzeglocken werden 2,50 Mk. vergütet.

§ 11.

Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, die die vorstehende Bekanntmachung betreffen, sind an die beauftragten Behörden zu richten, mit der Bezeichnung „Betr. Bronzeglocken" zu versehen und dürfen andere Angelegenheiten nicht behandeln.

Frankfurt a. M., 1. März 1917.

Stellv. Generalkommando des 18. Armeekorps.

---

*) Unter Geläut im Sinne der Bekanntmachung wird die Gesamtzahl der auf einem Bauwerk befindlichen Bronzeglocken verstanden, wenn sie auch an verschiedenen Türmen u. a. m. untergebracht sind.

An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Indem wir auf die vorstehende Bekanntmachung des stellvertretenden Generalkommandos des 18. Armeekorps von heute verweisen, beauftragen wir Sie, von dem Inhalt derselben den Interessenten alsbald Kenntnis zu geben und die Bekanntmachung in Ihrem Amtszimmer zur etwaigen Einsicht offen zu legen.

Gießen, den 1. März 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Usinger.